

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Juni 2018

638. Gemeinwesen: Zusammenschluss der Oberstufenschul- gemeinde Elsau-Schlatt und der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt (Genehmigung Zusammenschlussvertrag)

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt sowie der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt haben am 26. November 2017 dem Vertrag über den Zusammenschluss der drei Schulgemeinden zugestimmt. In der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt betrug der Ja-Stimmen-Anteil 80%, in der Primarschulgemeinde Elsau 76% und in der Primarschulgemeinde Schlatt 90,7%. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Mit Schreiben vom 20. April 2018 ersucht die Steuerungsgruppe Schule Elsau-Schlatt namens der drei Vertragsgemeinden den Regierungsrat um Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.

Verfahren für den Zusammenschluss von Gemeinden

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Der Zusammenschlussvertrag ist das zentrale rechtliche Element für die Vereinigung und enthält rechtsgeschäftliche, bestandesrechtliche und rechtsetzende Elemente. Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne (Art. 84 Abs. 3 Kantonsverfassung [KV, LS 101], § 153 Abs. 1 GG). Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV).

Gemäss § 153 Abs. 1 GG bedarf der Zusammenschlussvertrag der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

Prüfung des Zusammenschlussvertrags der Oberstufenschul- gemeinde Elsau-Schlatt und der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt

1. a) Durch den Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt und der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt entsteht eine zweckmässig organisierte neue Schulgemeinde, die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinden Elsau und Schlatt sämtliche Aufgaben der Volks-

schule erbringt (vgl. § 3 Abs. 2 GG). Der Sitz der Schulverwaltung der neuen Schulgemeinde befindet sich in Elsau (Art. 12 Zusammenschlussvertrag).

b) Der Zusammenschluss der drei im Bezirk Winterthur liegenden Schulgemeinden liegt im kantonalen Interesse. Das Projekt steht in Einklang mit den politischen und rechtlichen Vorgaben des Kantons zu Gemeindefusionen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Vereinfachung der Gemeindestrukturen. Es ist zweckmässig, wenn sich Spezialschulgemeinden, die langfristig nicht über ausreichende Schülerzahlen verfügen oder ein breites Bildungsangebot zur Verfügung stellen können, stufenübergreifend zu grösseren Schulgemeinden zusammenschliessen. Die veränderten politischen, finanziellen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie der technologische Wandel stellen die Schulgemeinden vor neue Herausforderungen. Mit dem Zusammenschluss der Oberstufenschulgemeinde mit den auf ihrem Gebiet liegenden beiden Primarschulgemeinden werden vorliegend die organisatorischen Voraussetzungen für eine leistungs- und entwicklungsfähige Volksschule geschaffen. Die neue Schulgemeinde Elsau-Schlatt ist in der Lage, die Bildungsaufgaben der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe langfristig zu erbringen. Weiter kann die Flexibilität beim Einsatz der Lehrpersonen vergrössert und die Anzahl der Behördenmitglieder verringert werden.

c) Der Zusammenschlussvertrag legt fest, dass die neue Schulgemeinde den Namen Elsau-Schlatt trägt (Art. 1 Abs. 1) und der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2019 erfolgt (Art. 3). Die Stimmberechtigten der neuen Schulgemeinde beschliessen an der Urne über die Schulgemeindeordnung, die Voraussetzung für das Inkrafttreten ist (Art. 7 Abs. 2). Sie wählen an der Urne zudem die Schulpflege der neuen Schulgemeinde (Art. 8 Abs. 1). Die Amtsdauer der 2014 gewählten Behörden der drei beteiligten Schulgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2018 (Art. 8 Abs. 5).

Aufgrund neuer Erkenntnisse bei der Umsetzung des Zusammenschlusses hat die Steuerungsgruppe in Abweichung von Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 des Zusammenschlussvertrags beschlossen, die Abstimmung über die Schulgemeindeordnung neu am 10. Juni 2018 sowie den ersten Wahlgang für die Mitglieder der Schulpflege neu am 23. September 2018 durchzuführen. Eine solche Verschiebung ist mit dem Zusammenschlussvertrag vereinbar, da sie verfahrensrechtlicher Natur ist und keinen Einfluss auf den von den Stimmberechtigten beschlossenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Schulgemeinde hat.

d) Der Zusammenschlussvertrag sieht weiter vor, dass die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde auf Antrag der Steuerungsgruppe an einer Gemeindeversammlung im Dezember 2018 über das erste Budget (Art. 9 Abs. 2) sowie über die Personal- und Entschädigungsverordnung

der neuen Schulgemeinde (Art. 19 Abs. 1) beschliessen. Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben vorläufig innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen in Kraft, bis sie durch Erlasse der neuen Schulgemeinde abgelöst werden (Art. 19 Abs. 2).

2. Der vorliegende Zusammenschlussvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für die Bildung der neuen Schulgemeinde Elsau-Schlatt. Im Vertrag werden der Zeitplan sowie die notwendigen Schritte bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde festgelegt. Der Vertrag regelt weiter die erforderlichen Wahlen und Abstimmungen sowie den Übergang der Rechte und Pflichten. Er bildet insgesamt eine zweckmässige Rechtsgrundlage für den Übergang zur neuen Schulgemeinde Elsau-Schlatt.

Die Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von den Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt sowie der Primarschulgemeinden Elsau und Schlatt am 26. November 2017 beschlossene Vertrag über den Zusammenschluss zur Schulgemeinde Elsau-Schlatt wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Schulpflegen der Oberstufenschulgemeinde Elsau-Schlatt, Im Ebnet 9, 8352 Elsau, der Primarschulgemeinde Elsau, Elsauerstrasse 13, 8352 Elsau, der Primarschulgemeinde Schlatt, Waltensteinerstrasse 79, 8418 Schlatt, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli